Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10855

27. 05. 98

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS – Drucksache 13/10680 –

Wartezeiten für Visaerteilungen zur Familienzusammenführung

Es halten sich z. Z. ein ganze Reihe von Ehefrauen und -männern von Ausländerinnen und Ausländern in der Bundesrepublik Deutschland auf, die in ihre Herkunftsländer abgeschoben werden sollen, obwohl sie außer der legalen Einreise die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 17 und 18 AuslG erfüllen. Sie sollen in die Herkunftsländer zurückgehen, um von dort aus das Aufnahmeverfahren zu betreiben. Erfahrungen verschiedener Hilfsorganisationen besagen, daß es Monate, z. T. Jahre dauert, bis die Familienangehörigen legal hier lebender Ausländerinnen und Ausländer ihr Visum zur legalen Einreise in die Bundesrepublik Deutschland bekommen, um hier ihr Recht auf Leben in der grundgesetzlich geschützten familiären oder ehelichen Gemeinschaft auszuüben.

1. Wie lange ist die durchschnittliche Bearbeitungszeit von Visumsanträgen zur Familienzusammenführung an den deutschen Botschaften in den 15 Hauptherkunftsländern?

Die Visumserteilung zur Familienzusammenführung hängt von der vorherigen Zustimmung der Ausländerbehörde ab. Visaverfahren bei den deutschen Auslandsvertretungen zum Zwecke des Familiennachzugs können in der Regel nach ca. sechs bis acht Wochen abgeschlossen werden. Statistische Angaben zur Bearbeitungszeit von Visumsanträgen nach Herkunftsländern der Visumantragsteller liegen nicht vor.

2. Wie lange ist die maximale Wartezeit bei der Bearbeitung von Visumsanträgen zur Familienzusammenführung an den deutschen Botschaften in den 15 Hauptherkunftsländern (bitte nach den einzelnen Ländern aufschlüsseln)?

Über die maximale Wartezeit kann keine Aussage getroffen werden. Darüber werden keine statistischen Daten erhoben. Die Wartezeit hängt stets vom Einzelfall ab. Hat eine Auslandsvertretung

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amts vom 22. Mai 1998 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

die Erteilung eines Visums aus bestimmten Gründen abgelehnt (z. B. fehlende Zustimmung der Ausländerbehörde) und erhebt der Ausländer dagegen Klage vor einem deutschen Gericht, verlängert sich die Wartezeit auf ein Visum zur Familienzusammenführung.

3. Wie viele Anträge auf Familienzusammenführung wurden seit 1993 jährlich bei den deutschen Botschaften in den 15 Hauptherkunftsländern gestellt (bitte nach den einzelnen Ländern und nach Jahren getrennt auflisten)?

Die vom Auswärtigen Amt seit 1996 geführte Statistik zur Familienzusammenführung gibt ausschließlich Auskunft über die erteilten Visa. Nachfolgende Übersicht gibt Auskunft zu den fünfzehn Staaten, in denen in den Jahren 1996 und 1997 die deutschen Auslandsvertretungen die meisten Visa zur Familienzusammenführung erteilten. Die einzelnen Zahlen setzen sich jeweils aus der Summe der erteilten Visa der Nachzüge von Ehefrauen bzw. Ehemännern zu deren in Deutschland lebenden deutschen Partnern sowie der Nachzüge von Ehefrauen bzw. Ehemännern zu deren in Deutschland lebenden ausländischen Ehepartnern zusammen.

Staat	1996	1997
China	486	529
Dominikanische Republik	322	548
Ghana	581	532
Iran	577	600
Japan	813	814
Jugoslawien	1 692	2 121
Kasachstan	1 234	1 674
Kuba	554	524
Makedonien	1 329	990
Marokko	1 305	1 402
Nigeria	504	500
Rußland	1 235	1 492
Tunesien	566	932
Türkei	19 649	20 905
Ukraine	461	463

4. Wie viele Anträge auf Familienzusammenführung stehen z. Z. in den deutschen Botschaften zur Bearbeitung an (bitte nach den 15 Hauptherkunftsländern getrennt aufschlüsseln)?

Über die derzeit in Bearbeitung befindlichen Visumsanträge zur Familienzusammenführung an deutschen Auslandsvertretungen liegen keine statistischen Angaben vor.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333